

Der Beschlußfassung über ein derartiges Ortsgesetz hat eine Anhörung Sachverständiger, insbesondere des staatlichen Denkmalpflegers voranzugehen.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsgesetzes geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsgesetzes abzusehen, es sei denn, daß die dem Bauherrn erwachsenden Mehrkosten durch die Gemeinde oder sonst gedeckt werden.

Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlegung eines derartigen Ortsgesetzes anordnen. Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der vorzuschreibenden angemessenen Frist entsprochen, so kann das Ortsgesetz durch das Ministerium erlassen werden.

C. Anforderungen an die Bauwerke in bezug auf Sicherheit und Gesundheit.

§ 51.

Herstellung der Bauwerke.

Jedes Bauwerk muß seinem Zweck entsprechend fest und sicher hergestellt, auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch den Rücksichten auf Gesundheit und Sicherheit entsprochen wird.

Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere über Mauerstärken sowie über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen, die Beanspruchungen der Baustoffe und die Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten einschließlich Stützen- und Deckenkonstruktionen werden vom Ministerium erlassen.

Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile müssen so angelegt und in solchen Baustoffen ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Licht und Luft sowie eine genügende Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit erhalten; sie müssen trocken und dürfen der Gesundheit der Bewohner nicht nachteilig sein. In den Wohnräumen ist für genügende Zufuhr frischer Luft Sorge zu tragen. Die zur Belichtung und Lüftung der Räume notwendigen Fenster müssen von genügender Größe sein und unmittelbar ins Freie münden.

Eine ausreichende Lüftungsvoorrichtung kann insbesondere für Fabriken, Werkstätten, Motorräume und alle Räume, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen dienen, durch die Baupolizeibehörde angeordnet werden. Schallkassen, Schankwirtschaften und Tanzsäle müssen stets mit einer solchen versehen sein. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Ministerium erlassen.